

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der seitlichen Baugrenze durch eine im Wohnhaus errichtete Garage um ca. 1,75 m,
2. Überschreitung der GRZ

Antragseingang	10.05.2017						
Vorbescheid erteilt	ja						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Einfamilienwohnhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz						
Grundstück/Straße	Karl-Mannheim-Straße 43						
Gemarkung	Güls						
Flur	5						
Flurstück	2179						